



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2025-0254, d.3-ID: BD01832578, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/10

Gemeinde Richterswil. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet sowie Teilaufhebung und Neufestlegung des Gewässerraums an der HWE Chrummbächli. Kommunale Gewässer.

Gemeinde Richterswil

- Gewässer
- Bruggetenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2520
 - Chalchbüelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2513
 - Chrummbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2507
 - HWE Chrummbächli, öffentliches Gewässer Nr. 25071
 - Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2506
 - Gigerbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2518
 - Göldibach, öffentliches Gewässer Nr. 2506
 - Grünaubach, öffentliches Gewässer Nr. 2497
 - HWE Grünaubach, öffentliches Gewässer Nr. 24971
 - Hafenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2525
 - Haslenzopfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2521
 - Meiredebächli, öffentliches Gewässer Nr. 2515
 - Miesbach, öffentliches Gewässer Nr. 2512
 - Mülönenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2496
 - Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 2512
 - Neuhusbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2508
 - Obermattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2486
 - Sagenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2512
 - Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2509
 - HWE Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 25091
 - Schwandenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2506
 - Tössbach, öffentliches Gewässer Nr. 2508
 - Zweischürlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2510
 - Sagenbachweiher, Wasserrecht Nr. d0240
 - Mülönenweiher, Wasserrecht Nr. d0693

Massgebende
Unterlagen

- Technischer Bericht vom 9. September 2025 inkl. Anhänge
- Übersichtsplan, Mst. 1:10'000 vom 9. September 2025
- Detailpläne «Gewässerraum» Nrn. 1-16, Mst. 1:1000 vom 9. September 2025
- Detailplan «Fruchtfolgeflächen (FFF)» Nr. 17, Mst. 1:1000 vom 9. September 2025
- Detailplan «Kantonale Grundstücke» Nr. 18, Mst. 1:1000 vom 9. September 2025

- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 15. September 2025

Sachverhalt

Der Gemeinderat Richterswil stimmte am 20. Januar 2025 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Richterswil übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV zweimal vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Richterswil vom 25. Mai 2021 und 8. September 2023). Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 31. Januar 2025 bis zum 1. April 2025 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind 33 Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung und eine Stellungnahme (ohne Anträge) erhoben worden. Die Stellungnahme zu den Einwendungen vom 15. September 2025 gibt Auskunft über die Behandlung der Einwendungen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Richterswil wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Bruggetenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2520
- Chalchbüelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2513
- Chrummbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2507
- HWE Chrummbächli, öffentliches Gewässer Nr. 25071
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2506
- Gigerbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2518

- Göldibach, öffentliches Gewässer Nr. 2506
- Grünaubach, öffentliches Gewässer Nr. 2497
- HWE Grünaubach, öffentliches Gewässer Nr. 24971
- Hafenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2525
- Haslenzopfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2521
- Meiredebächli, öffentliches Gewässer Nr. 2515
- Miesbach, öffentliches Gewässer Nr. 2512
- Mülenenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2496
- Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 2512
- Neuhusbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2508
- Obermattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2486
- Sagenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2512
- Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2509
- HWE Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 25091
- Schwandenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2506
- Tössbach, öffentliches Gewässer Nr. 2508
- Zweischürlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2510
- Sagenbachweiher, Wasserrecht Nr. d0240
- Mülenenweiher, Wasserrecht Nr. d0693

Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet. Diese Situation kommt abschnittsweise beim Gigerbächli, beim Miesbach, beim Neuhusbächli, beim Obermattbach und beim Sagenbach vor.

Am Neuhusbächli, am Chrummbächli und an der HWE Chrummbächli wurde der Gewässerraum, im Bereich zwischen Bachtelstrasse und Mülibachstrasse, bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten festgelegt (Projektfestsetzung Baudirektionsverfügung Nr. 1044 vom 18. August 2015). Im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumfestlegung wird der Gewässerraum der HWE Chrummbächli im Bereich des Grundstückes Kat. Nr. 8577 punktuell korrigiert (d.h. teils aufgehoben und an der aktuellen Lage der Dole neu festgelegt)¹.

Für den Abschnitt des Meiredebächlis zwischen Weberrütiweg und Bahnhof Samstagen erfolgte die Gewässerraumfestlegung ebenfalls zu einem früheren Zeitpunkt im Projektfestsetzungsverfahren (Projektfestsetzung Baudirektionsverfügung Nr. 0787 vom 24. Juni 2015).

Der Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2530, verläuft entlang der Gemeindegrenze von Richterswil bzw. der Kantonsgrenze zwischen den Kantonen Zürich und Schwyz. Der Gewässerraum des Grenzbachs wurde bereits im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten festgelegt (Projektfestsetzung Baudirektionsverfügung Nr. AWEL 20-0198 vom 5. April 2023).

¹ Die Entlastungsleitung wurde im nordwestlichen Bereich des Grundstückes Kat. Nr. 8577 anders realisiert als im Bauprojekt vorgesehen, weshalb im Rahmen der vorliegenden flächendeckenden Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet die nötige Korrektur vorgenommen wird. Von der Korrektur sind keine weiteren Grundstücke betroffen.



Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich die Gewässer im Siedlungsgebiet von Richterswil nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b und Bst. c GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat oder künstlich angelegt ist.

Der Sagenbachweiher weist eine Wasserfläche von 0.07 ha auf, wurde für die Wasserkraftnutzung künstlich angelegt und ist denkmalgeschützt. Da kein Interesse des Gewässerschutzes gemäss GSchG besteht und die Gewässernutzung sowie der Erhalt des Weihers bereits durch das Wasserrecht bzw. den Denkmalschutz gesichert ist, stehen einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums keine überwiegenden Interessen entgegen. Für den Sagenbachweiher wird somit ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt.

Der Mülenerweiher, aus welchem der Grünaubach entspringt, und der zwischen kantonaler Freihaltezone und Wohngewerbezone liegt, weist eine Wasserfläche von rund 0.05 ha auf. Aufgrund seiner geringen Grösse wird der Mülenerweiher im Sinne einer Gewässeraufweitung des Grünaubachs beurteilt und der Gewässerraum wird nicht nach Art. 41b GSchV ermittelt, sondern es wird ein Gewässerraum von 5 m ab Uferlinie festgelegt.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Zürichsee Links» (Baudirektionsverfügung Nr. 2218 vom 21. Dezember 2009) liegt für das Chrummbächli, das Neuhusbächli, das Schönrainbächli, den Dorfbach, das Gigerbächli, den Göldibach, den Hafenbach, den Haslenzopfbach, das Meiredebächli, den Mülbach, den Obermattbach, den Sagenbach, den Schwandenbach

und den Zweischürlibach abschnittsweise eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor.

Die in der Gefahrenkarte aus dem Jahr 2009 verzeichneten Hochwasserschutzdefizite am Chrumbächli, am Neuhusbächli und am Schönrainbächli wurden durch den in den Jahren 2016/2017 gebauten Hochwasserentlastungskanal (HWE Chrumbächli) behoben, womit der minimale Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz ausreichend ist. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die restlichen massgebenden Gewässerabschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für die Abschnitte Sage-1, Sage-3, Sage-8 bis Sage-10 des Sagenbachs, die Abschnitte Giger-1 und Giger-2 des Gigerbächlis, den Abschnitt Hasle-1 des Haslenzopfbachs, die Abschnitte DGS-2-oben und DGS-2-unten des Dorfbachs, den Abschnitt DGS-6 des Schwandenbachs, den Abschnitt Hafen-1 des Hafenbachs sowie den Abschnitt Zwei-1 des Zweischürlibachs nötig ist.

Die Gewässer im Siedlungsgebiet von Richterswil weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand oder Abschnitt 1. Priorität [Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035]). Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte Neuhu-1 und Neuhu-4 des Neuhusbächlis, die Abschnitte Sage-1, Sage-3, Sage-4, Sage-6, Sage-8 und Sage-10 des Sagenbachs, die Abschnitte DGS-4 und DGS-5 des Göldibachs, den Abschnitt DGS-6 des Schwandenbachs, den Abschnitt Chru-6 des Chrumbächlis, den Abschnitt Grue-1 des Grünaubachs, den Abschnitt Ober-1 des Obermattbachs und den Abschnitt Zwei-1 des Zweischürlibachs. Aufgrund der Gewässerökomorphologie wird der Gewässerraum an diesen Abschnitten gemäss Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) festgelegt. Aufgrund der massgebenden natürlichen Sohlenbreite in den Abschnitten Chru-6, Grue-1, Neuhu-1, Neuhu-4 und Zwei-1 entspricht der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist somit nicht notwendig.

Im Festlegungsperimeter sind keine Wasserkraftwerke oder sonstige Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht erforderlich.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Im vorliegenden Fall wird der Gewässerraum an vier Abschnitten asymmetrisch angeordnet und/oder mit bestehenden Vorgaben/Parzellengrenzen harmonisiert: Am Abschnitt

Mueli-1-oben infolge linksufriger Harmonisierung mit der bestehenden Versorgungsbaulinie des Neuhaus-Kanals (BD Nr. 1641 / 2007), am Abschnitt Hasle-3 infolge linksufriger Harmonisierung mit dem bestehenden Gehweg und Verschiebung in die rechtsufrige Freihaltezone (Naturschutzgebiet), am Abschnitt HWE-Chru-1 im nordwestlichen Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 8577 und am Abschnitt DGS-6 aufgrund einer Harmonisierung mit der Parzellengrenze der Grundstücke Kat. Nrn. 7025 und 7013 sowie linksufrig mit der nördlichen Parzellengrenze des Zweischürliwegs.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Für die eingedolten Abschnitte DGS-1 (Dorfbach) und HWE Chru-1 (HWE Chrummbächli) wird die Lage im dicht überbauten Gebiet abschliessend beurteilt (s. Anhang A5 des techn. Berichts). Die Zuweisung der weiteren Abschnitte zu dicht überbaut oder nicht dicht überbaut, ohne detaillierte Beurteilung in den Unterlagen, ist im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen.

Aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet und/oder im Strassenraum besteht für die Abschnitte DGS-1, DGS-2-mitte und HWE Chru-1 an dieser Lage kein Öffnungspotenzial, weshalb ein reduzierter Gewässerraum von 4 m bzw. 6 m Breite festgelegt wird. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt bleiben im reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung / Reduktion des Gewässerraums wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.4) aufgeführt und die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst.

Durch die Erhöhung an den Abschnitten Ober-1, DGS-2, DGS-4, DGS-5, DGS-6, Hafen-1, Hasle-1, Giger-1, Giger-2, Meire-4, Sage-1, Sage-3, Sage-4, Sage-6, Sage-7, Sage-8, Sage-9 und Sage-10 wird der erforderliche Raum für den Hochwasserschutz, die künftige Revitalisierung oder den Erhalt des bestehenden ökomorphologischen Zustands gesichert.

Durch die Reduktion auf die minimale Eingriffsbreite in den eingedolten Abschnitten DGS-1, DGS-2-mitte und HWE Chru-1 wird den baulichen Gegebenheiten (dicht überbaut) und/oder dem fehlenden Öffnungspotenzial Rechnung getragen. Der aus Sicht Hochwasserschutz mindestens erforderliche Raum wird weiterhin gesichert.

Von der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Richterswil sind rund 52 Aren Landwirtschaftsflächen betroffen, welche ausschliesslich als Biodiversitätsförderfläche, Weide und Dauerwiese landwirtschaftlich bewirtschaftet werden (s. Anhang A7 des techn. Berichts). Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV bleibt eine extensive Nutzung des Gewässerraums weiterhin möglich.

Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung sind gesamthaft 466 m² Fruchtfolgeflächen (FFF der Nutzungseignungsklassen 1-5) und 48 m² bedingte FFF (Nutzungseignungsklasse 6) betroffen (s. Anhang A6 des techn. Berichts). Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist



nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden.

Der Gewässerraum tangiert das Ortsbild «Richterswil» von nationaler Bedeutung, schutzwürdige Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI), Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung, historische Verkehrswege und eine archäologische Zone. Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen ISOS-Objekte, zumal noch keine abschliessende Interessenabwägung erfolgte und eine Bautätigkeit grundsätzlich weiterhin möglich ist. In einem nachgelagerten Verfahren ist eine abschliessende Interessenabwägung notwendig. Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der betroffenen Schutzobjekte sowie der IVS-Objekte nicht verhindert. In der betroffenen archäologischen Zone ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) zu vermuten. Bei konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten innerhalb der Verdachtsfläche ist die Kantonsarchäologie in die Planung einzubeziehen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Richterswil wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Richterswil festgelegt:
 - Bruggetenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2520
 - Chalchbuelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2513
 - Chrummbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2507
 - HWE Chrummbächli, öffentliches Gewässer Nr. 25071
 - Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2506

- Gigerbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2518
- Göldibach, öffentliches Gewässer Nr. 2506
- Grünaubach, öffentliches Gewässer Nr. 2497
- HWE Grünaubach, öffentliches Gewässer Nr. 24971
- Hafenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2525
- Haslenzopfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2521
- Meiredebächli, öffentliches Gewässer Nr. 2515
- Miesbach, öffentliches Gewässer Nr. 2512
- Mülenenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2496
- Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 2512
- Neuhusbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2508
- Obermattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2486
- Sagenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2512
- Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2509
- HWE Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 25091
- Schwandenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2506
- Tössbach, öffentliches Gewässer Nr. 2508
- Zweischürlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2510
- Mülenenweiher, Wasserrecht Nr. d0693

Auf die Festlegung eines Gewässerraums wird im Sinne von Art. 41b Art. 4 GSchV an folgendem Stehgewässer verzichtet:

- Sagenbachweiher, Wasserrecht Nr. d0240

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 9. September 2025 inkl. Anhänge
- Übersichtsplan, Mst. 1:10'000 vom 9. September 2025
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-16, Mst. 1:1000 vom 9. September 2025
- Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 17, Mst. 1:1000 vom 9. September 2025
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 15. September 2025

- II. Dispositiv V der Baudirektionsverfügung Nr. 1044 vom 18. August 2015 wird betreffend die HWE Chrummbächli im nordwestlichen Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 8577 aufgehoben.
- III. Die Einwendungen vom 1. Februar 2025, vom 3. Februar 2025, vom 10. Februar 2025, vom 4. März 2025, vom 18. März 2025, vom 20. März 2025, vom 25. März 2025 und vom 27. März 2025 (betreffend Chrummbächli, Abschnitte Chru-4 und Chru-5), die Einwendungen vom 1. April 2025 (betreffend Chrummbächli, Abschnitte Chru-3, Chru-5, Chru-6 und Schönrainbächli, Abschnitt Schoe-1), die Einwendung vom 28. März 2025 (betreffend Mülibach, Abschnitt Mueli-1), die Einwendung vom 14. Februar 2025



- (betreffend Chalchbüelbach), die Einwendung vom 21. März 2025 (betreffend Neuhusbächli) und die Einwendungen vom 28. März 2025 und vom 31. März 2025 (betreffend Göldibach, Abschnitt DGS-2) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 15. September 2025 nicht berücksichtigt.
- IV. Die Einwendungen vom 31. März 2025 (betreffend Chrummbächli, Abschnitt Chru-2), die Einwendung vom 25. März 2025 (betreffend HWE Chrummbächli, Abschnitt HWE-Chru-2), die Einwendungen vom 9. Februar 2025, vom 17. Februar 2025 und vom 20. März 2025 (betreffend Mülibach, Abschnitt Mueli-1), die Einwendung vom 28. März 2025 (betreffend Besitzstandgarantie div. Grundstücke), die Einwendungen vom 26. März 2025 und vom 1. April 2025 (betreffend den Schwandenbach, Abschnitt DGS-6), die Einwendung vom 20. März 2025 (betreffend Bruggentenbach), die Einwendungen vom 30. März 2025 und 1. April 2025 (betreffend Göldibach, Abschnitte DGS-1 und DGS-2), die Einwendung undatiert, mit Eingang am 2. April 2025 bei der Gemeindeverwaltung Richterswil (betreffend Obermattbach), die Einwendungen vom 30. März 2025, vom 31. März 2025, vom 1. April 2025 und die undatierte Einwendung mit Eingang bei der Gemeindeverwaltung Richterswil am 1. April 2025 (betreffend Haslenzopfbach) sowie die Einwendung vom 1. April 2025 (betreffend Sagenbach) werden berücksichtigt.
- V. Die Stellungnahme (Einwendung ohne Anträge) vom 31. März 2025 betreffend Bahnanlagen wird zur Kenntnis genommen.
- VI. Die Gemeinde Richterswil wird eingeladen,
- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und, zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 15. September 2025, öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
 - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- Mitteilung an
- a) die Gemeinde Richterswil, Planung und Bau, Michael Zwiker, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 15. September 2025;
 - b) die Suter von Känel Wild, Claudia Pfister, Simon Wegmann und Salome Metzger (elektronisch an claudia.pfister@skw.ch, simon.wegmann@skw.ch und salome.metzger@skw.ch);



- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Patrick Kessler (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunalen Wasserbau, Nicolas Steeb (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler und Ariane Dieth (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

30. Sep. 2025